

Botschaft zur Gemeindeversammlung Surses vom 26. Juni 2023

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zu den nachfolgenden Geschäften.

Traktandum 2

Jahresrechnung 2022

Die Jahresrechnung 2022 präsentiert sich erneut sehr positiv. Aus diesem Grund konnten Investitionsbeiträge in der Höhe von CHF 400'000.00 bereinigt werden. Auch wird, wie bereits in den letzten zwei Jahren, ein Teil des Überschusses - vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung - für eine Vorfinanzierung über 2 Mio. Franken betreffend Projekt "Totalrenovierung oder Neubau des Primarschulhauses" in Savognin verwendet. Weiter zum guten Ergebnis haben die einmalige Entnahme aus der Spezialfinanzierung von CHF 404'060.00 bezüglich der Auflösung der Meliorationswerke Riom-Parsonz sowie die ausserordentlichen Erträge der Heimfall- und Konzessionsentschädigung von CHF 2'607'085.00 beigetragen. Im Finanzbereich konnten bei den allgemeinen Steuern Mehreinnahmen von CHF 197'549.00 gegenüber dem Vorjahr und CHF 781'084.00 gegenüber dem Budget verzeichnet werden. Bei den Sondersteuern lagen die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr mit CHF 297'259.00 und gegenüber dem Budget mit CHF 1'285'793.00 höher. Dies ist hauptsächlich auf die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer zurückzuführen.

Die Jahresrechnung 2022 schliesst nach Verbuchung des erwähnten Antrages mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'903'071.00 ab.

Die Gemeinde tätigte Nettoinvestitionen von CHF 6'878'446.00. Bei einem Selbstfinanzierungsbetrag von CHF 7'634'343.00 führt dies zu einem Finanzierungsüberschuss von CHF 755'897.00. Das heisst, die Nettoinvestitionen konnten dieses Jahr vollständig aus dem selbst erwirtschafteten Cash Flow finanziert werden.

Die Bilanz schliesst beidseitig mit CHF 89'042'409.00. Die flüssigen Mittel haben um CHF 22'929.00 zugenommen und betragen am 31.12.2022 CHF 5'350'305.00. Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten haben im Jahre 2022 um CHF 388'000.00 zugenommen und weisen am 31.12.2022 einen Bestand von CHF 422'000.00 aus.

Unsere Jahresrechnung wurde - im Auftrag der Geschäftsprüfungskommission - wie in den Vorjahren durch die externe Revisionsstelle Curia AG in Chur geprüft und für in Ordnung befunden.

Details können dem Anhang zur Botschaft entnommen werden, welche eine Kurzfassung der Bilanz per 31.12.2022 sowie der Erfolgs- und Investitionsrechnung 2022 und weitere Informationen enthält. Zu beachten sind auch die Berichte der externen Revisionsstelle und der Geschäftsprüfungskommission.

Die ausführliche Jahresrechnung 2022 mit Anhang ist auf unserer Webseite aufgeschaltet.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand und die Geschäftsprüfungskommission beantragen (gestützt auf den Bericht der externen Revisionsstelle) der Gemeindeversammlung,

- die Einlage über CHF 2'000'000.00 in die Vorfinanzierung (Eigenkapital) zum Projekt Totalrenovierung oder Neubau des Primarschulhauses in Savognin; und
- die Jahresrechnung 2022, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang, zu genehmigen.

Traktandum 3

Rechenschaftsberichte zu abgeschlossenen Investitionsprojekten 2022: Information

Der Gemeindevorstand berichtet über die im Geschäftsjahr 2022 abgeschlossenen Investitionsprojekte.

a) Investitionsprojekt «Sanierung Reservoir Sur»

Für die Sanierung des Reservoirs Sur hat die Gemeindeversammlung vom 14.12.2020 einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 1'340'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt. Mit dem geplanten Projekt konnte die Zuleitung Reservoir Dorf, gemäss Botschaft vom 14.12.2020, ausgeführt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss Schlussabrechnung auf CHF 843'088.00. Der bewilligte Kredit wurde um rund 37.1 % bzw. CHF 496'912.00 unterschritten. Im Projekt war auch der Bau und die Sanierung der Wasserfassungen mit Brunnenstuben vorgesehen. Da für diese Arbeit seitens Amt für Natur und Umwelt GR ein Konzept verlangt wurde, mussten diese Arbeiten zurückgestellt werden. Diese Arbeiten werden nun zu einem späteren Zeitpunkt realisiert, im Zusammenhang mit dem neuen Investitionsprojekt «Erschliessung Alp Flix». Die Investitionskosten für die effektiv ausgeführten Arbeiten fielen um rund CHF 180'000.00 tiefer aus als budgetiert.

b) Investitionsprojekt «Sanierung Reservoir Balandegn Salouf»

Für die Sanierung des Reservoirs Balandegn Salouf hat die Gemeindeversammlung vom 07.12.2021 einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 280'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt. Mit dem geplanten Projekt konnten die Brunnenstuben, Quellfassungen und Leitungen, gemäss Botschaft vom 07.12.2021, ausgeführt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss Schlussabrechnung auf CHF 336'847.00. Der bewilligte Kredit wurde um 20.3 % bzw. CHF 56'847.00 überschritten. Bei der Projektüberarbeitung wurde festgestellt, dass zwei Quellfassungen unvorhergesehen und zusätzlich zum Projekt saniert werden mussten.

c) Investitionsprojekt «Sanierung Nationalstrasse und Trottoir Rona (Etappe Mulegn)»

Für die Sanierung der Nationalstrasse und des Trottoirs, hat die Gemeindeversammlung vom 07.12.2021, einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 290'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt. Das Projekt konnte gemäss Botschaft vom 07.12.2021, ohne weitergehende Anforderungen, umgesetzt werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss Schlussabrechnung auf CHF 219'248.00. Der bewilligte Kredit wurde um rund 24.4% bzw. CHF 70'752.00 unterschritten. Die Kostenunterschreitung konnte aufgrund verschiedener Projektoptimierungen erreicht werden.

d) Investitionsprojekt «Pumptrack, Savognin»

Für die Erstellung des Pumptracks in Savognin hat die Gemeindeversammlung vom 10.05.2021 einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 350'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt. Das Projekt «Pumptrack, Savognin» konnte gemäss Botschaft vom 10.05.2021, umgesetzt werden. Zusätzlich zum vorgestellten Projekt gemäss Botschaft vom 10.05.2021, wurde aufgrund des Bedarfs ein Wetterschutzunterstand (Sonne, Regen, Wind) erstellt. Der Verein Pumptrack Surses übernahm diesbezüglich die Hauptkostenanteile und erbrachte beträchtliche Eigenleistungen.

Die Gesamt-Bruttokosten belaufen sich gemäss Schlussabrechnung auf CHF 361'345.00. Der bewilligte Kredit wurde um 3.2 % bzw. CHF 11'345.00 überschritten.

e) Investitionsprojekt «Sanierung Strasse Veia Del in Salouf»

Für die Sanierung der Strasse Veia Del in Salouf hat die Gemeindeversammlung vom 07.12.2021 einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 653'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt. Mit dem Projekt konnte die Erneuerung der Strasse inklusive Werkleitungen, gemäss Botschaft vom 07.12.2021, realisiert werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss Schlussabrechnung auf CHF 625'623.00. Der bewilligte Kredit wurde um rund 4.2 % bzw. CHF 27'377.00 unterschritten. Die Kostenunterschreitung konnte aufgrund verschiedener Projektoptimierungen erreicht werden.

f) Investitionsprojekt «Parc Ela Trek - Septimerhütte»

Für das Projekt «Parc Ela Trek, Septimerhütte», hat die Gemeindeversammlung vom 30.08.2021, einen Bruttokredit in der Höhe von CHF 760'000.00 (inkl. MwSt.) genehmigt. Das Projekt konnte gemäss Botschaft vom 30.08.2021, realisiert werden.

Die Gesamtkosten belaufen sich gemäss Schlussabrechnung auf CHF 856'616.00. Der bewilligte Kredit wurde um rund 12.7 % bzw. CHF 96'616.00 überschritten. Die Kostenüberschreitung ist teilweise auf die Teuerung und teilweise auf geringfügige Projektanpassungen zurückzuführen.

Traktandum 4

Investitionsprojekt «Sanierung der Wasserversorgung Pro digl Sot in Savognin»: Antrag um Objektkredit von CHF 360'000.00

Der Gemeindevorstand empfiehlt, den Kreditantrag von CHF 360'000.00 für die Sanierung der Wasserversorgung Pro digl Sot (Prodelst) in Savognin zu genehmigen und den Gemeindevorstand mit der Ausführung zu beauftragen.

Ausgangslage

Die Quellenanlagen Pro digl Sot 1 und 2 mit den hohen Schüttungen bilden einen wichtigen Anteil an der Wasserversorgung Savognin. Im Juni 2022 wurden diese Anlagen durch das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden inspiziert und kontrolliert. Aus baulicher und hygienischer Sicht besteht bei einigen Anlagen Handlungsbedarf. Dies betrifft vor allem die Brunnenstuben Pro digl Sot 1 und 2 sowie die Sammelbrunnenstube Pro digl Sot und der Druckbrecherschacht Pro digl Sot 1.

Geplante Sanierungsarbeiten

- Versch. Arbeiten an den Brunnenstuben Pro digl Sot 1 und 2 gemäss Inspektionsrapport des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit ausführen, d.h. Abdichten der Bauwerke und Deckel ersetzen. Entfernen von Bäumen und Sträucher im Quellbereich und Zuleitung.
- Best. Sammelbrunnenstube Pro digl Sot aufheben und 2 neue Leitungen bis zum best. Druckbrecherschacht Pro digl Sot 1 verlegen.
- Best. Druckbrecherschacht Pro digl Sot 1 aufheben und an dessen Stelle eine neue Sammelbrunnenstube erstellen, welche auch ausserhalb des Lawinenzuges ist.
- Entlüftungsschacht Pro digl Sot 5 abbrechen und einen neuen Schacht ausserhalb des Strassenkörpers erstellen.

Mit den geplanten Massnahmen können die Vorgaben der Qualitätsanforderungen des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit erfüllt werden.

Die Investitionskosten belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag von +/- 10% auf rund CHF 360'000.00.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, den Objektkredit von CHF 360'000.00 für die Sanierung der Wasserversorgung Pro digl Sot in Savognin zu genehmigen. Der Gemeindevorstand wird gleichzeitig mit dem Vollzug beauftragt.

Traktandum 5

Alp-, Weide- und Flurgesetz der Gemeinde Surses

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindeversammlung, das Alp-, Weide- und Flurgesetz (Flurgesetz) der Gemeinde Surses zu genehmigen und in Kraft zu setzen.

Ausgangslage

Im Fusionsvertrag wurde festgehalten, dass die fusionierte Gemeinde ihre Gesetzgebung so rasch als möglich zu vereinheitlichen hat. Bis zur jeweiligen Inkraftsetzung wendet der Gemeindevorstand übergangsrechtlich für das Gebiet der bisherigen Gemeinden deren noch in Kraft stehenden Gesetze an.

Ein grosser Teil der Gesetzgebung wurde inzwischen vereinheitlicht. Das Alp-, Weide- und Flurgesetz (Flurgesetz) wurde bereits im 2018/19 erarbeitet und der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2019 zur Genehmigung unterbreitet. Da anlässlich der Behandlung verschiedene Fragen und Änderungsanträge gestellt wurden, wurde das Gesetz schlussendlich auf Antrag der Gemeindeversammlung an den Gemeindevorstand zurückgewiesen, mit dem Auftrag, den Gesetzesentwurf zu überarbeiten.

Nachdem der Gemeindevorstand die verlangte Überarbeitung des Flurgesetzes gemacht hatte, wurde der Gesetzesentwurf im letzten Herbst anlässlich einer Informationsveranstaltung mit Vertreterinnen und Vertreter aus der Landwirtschaft präsentiert. Anschliessend wurde den Teilnehmenden die Möglichkeit geboten, zum Entwurf Stellung zu nehmen und Wünsche und Anregungen einzureichen. Innerhalb der eingeräumten Vernehmlassungsfrist gingen einige Stellungnahmen ein. Diese wurden vom Gemeindevorstand behandelt und teilweise im vorliegenden Flurgesetz berücksichtigt.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf stellt einen Kompromissvorschlag zwischen den unterschiedlichen Interessen von Landwirtschaft, Tourismus und Jagd dar und wird nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Zweck des Gesetzes

Das Flurgesetz regelt die Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz der gemeindeeigenen sowie der privaten Fluren, Alpen und Weiden auf Gebiet der Gemeinde Surses.

Inkrafttreten des Gesetzes

Das vorliegende Flurgesetz tritt unter Vorbehalt der Genehmigung an der Gemeindeversammlung per Datum der Beschlussfassung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Alp-, Weide- und Flurgesetze der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona sowie alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Was passiert bei einem Nein?

Mit der Ablehnung der neuen Gesetzesvorlage des Alp-, Weide- und Flurgesetzes (Flurgesetz) gelten weiterhin jeweils die einzelnen Gesetze der ehemaligen Gemeinden. Der Gemeindevorstand müsste die Gründe für den ablehnenden Entscheid evaluieren und das Gesetz nochmals überarbeiten. Gemäss Fusionsvertrag muss die Gesetzgebung so rasch als möglich harmonisiert werden. Die Anwendung der Gesetzgebungen der ehemaligen Gemeinden ist zeitlich begrenzt.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung das Alp-, Weide- und Flurgesetz der Gemeinde Surses zu genehmigen und per Datum der Beschlussfassung in Kraft zu setzen.

Traktandum 6

Teilrevision Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Surses

Der Gemeindevorstand empfiehlt, die Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Surses anzunehmen und per Beschlussdatum in Kraft zu setzen.

Ausgangslage

Das Abstimmungs- und Wahlgesetz der Gemeinde Surses regelt das Verfahren für Wahlen und Abstimmungen an der Urnengemeinde. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass insbesondere bei Ersatzwahlen und bei zweiten Wahlgängen jeweils nur genauso viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Wahl stehen wie Sitze zu vergeben sind. Im Sinne einer Verfahrensökonomie (Vereinfachung des Wahlverfahrens als Gebot der Vernunft und der Zweckmässigkeit) hat der Gemeindevorstand beschlossen, für bestimmte Fälle die «Stille Wahl» einzuführen. Diese Einführung der stillen Wahl für die Gemeindebehörden bedingt die Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlgesetzes der Gemeinde Surses. Bei dieser Gelegenheit wurde auch entschieden, gewisse Anpassungen und Präzisierungen formeller Natur vorzunehmen.

Was bedeutet «stille Wahl»?

Von einer stillen Wahl wird gesprochen, wenn die Volkswahl unterbleibt und die kandidierende(n) Person(en) durch behördliche Erklärung als gewählt gilt bzw. gelten, weil gleich viele oder weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind. Die vermutete Zustimmung der Stimmberechtigten tritt also an die Stelle des ausdrücklichen Wählerwillens, d.h. stille Wahlen bedeuten eine Abkehr von der eigentlichen Volkswahl, weil die Wahlberechtigten nicht in unmittelbarer Weise an der Wahl mitwirken.

Rechtliche Voraussetzungen

Das Bundesgericht geht davon aus, dass stille Wahlen aus Gründen der Praktikabilität zu tolerieren sind; es soll kein Urnengang durchgeführt werden, wenn - aufgrund des Anmeldeverfahrens - nicht mehr Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Verfügung stehen, als Sitze zu verteilen sind. Die Stimmberechtigten sollen allerdings im Voraus hinreichend auf die Möglichkeit einer solchen Wahl sowie auf die Notwendigkeit des fristgerechten Einreichens von Wahlvorschlägen aufmerksam gemacht werden. Damit soll dem erwähnten Argument der Unwissenheit über eine anstehende Wahl entgegnet werden.

Überblick Situation in Graubünden

Im Gesetz über die politischen Rechte wurde 2010 die stille Wahl für die Mitglieder der Regionalgerichte eingeführt, d.h. die Möglichkeit beschränkt sich auf kantonaler Ebene demnach ausschliesslich auf die Bestellung dieser Justizbehörde. Nach Lehre und Praxis sind stille Wahlen ohne ausdrückliche Grundlage in der Verfassung zulässig, hingegen bedürfen sie - auf Gemeindeebene - einer Grundlage in einem kommunalen Gesetz. Für unsere Gemeinde kann die stille Wahl im Abstimmungs- und Wahlgesetz festgehalten werden. Daher soll die vorliegende Teilrevision vorgenommen werden.

Eine Übersicht über Bündner Gemeinden, welche die Stille Wahl kennen, existiert soweit ersichtlich nicht. Gemäss Information des Amtes für Gemeinden des Kantons Graubünden kennen hauptsächlich Gemeinden in Südbünden, so etwa Roveredo und San Vittore, die stille Wahl. Seit kurzem hat auch die Gemeinde St. Moritz dieses Instrument eingeführt.

Überlegungen des Gemeindevorstands

Im Gegensatz zur heutigen Regelung, nach welcher jede Urnenwahl in eine Behörde (ob Erneuerungswahl oder Ersatzwahl) obligatorisch der demokratischen Berufung durch die Stimmberechtigten bedarf, überwiegen nach Ansicht des Gemeindevorstands für bestimmte Behördenwahlen die Vorteile einer blossen Ernennung (stille Wahl) gegenüber einem Wahlprozedere. Insbesondere bei folgenden Konstellationen erachtet der Gemeindevorstand ein solches Verfahren als sinnvoll:

- Bei Ersatzwahlen aller Behörden (wenn ein oder auch mehrere Mitglieder während der laufenden Amtsperiode ausscheiden und ersetzt werden müssen)
- Bei 2. Wahlgängen aller Behörden

Dabei geht der Gemeindevorstand von der Überlegung aus, dass bei den ordentlichen Wahlen (1. Wahlgang) angenommen werden kann, dass mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen, weshalb bei einem ersten Wahlgang die stille Wahl nicht vorgesehen werden soll.

Inhalt der geplanten Teilevision

Art. 13^{bis} Stille Wahl

¹ Mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstands ist für alle gemäss Verfassung an der Urnengemeinde durchzuführenden Wahlen ist eine stille Wahl möglich.

² Sie findet Anwendung bei

1. zweiten Wahlgängen und bei
2. Ersatzwahlen

³ Eine stille Wahl kommt zustande, wenn

1. die Zahl der gültig vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt und

2. keine Ausschlussgründe gemäss Art. 14 der Gemeindeverfassung zwischen einzelnen vorgeschlagenen Kandidaten für gleichzeitig stattfindende Wahlen in dieselbe Behörde oder zwischen einem vorgeschlagenen Kandidaten und einer bereits im Amt stehenden Person vorliegen.

⁴ Sind nach Abs. 3 Ziff. 1. weniger Kandidaten vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, findet anschliessend ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt ist dabei, wer am meisten Stimmen erhält.

⁵ Die Gemeindekanzlei entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Publikationsorgan der Gemeinde.

Vorteile der «stillen Wahl»

Mit der «stillen Wahl» lassen sich beträchtliche Kosten und Energien für sämtliche Beteiligten (Kandidierende, Parteien und Behörden) einsparen. Die «stille Wahl» leistet aber auch einen Beitrag zur Bekämpfung der Stimmüdigkeit, indem sie unnötige Urnengänge bei unbestrittenen Wahlen verhindert.

Was passiert bei einem Nein?

Mit der Ablehnung der Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlgesetzes bleibt es beim bestehenden Wahlprinzip.

Antrag des Gemeindevorstands:

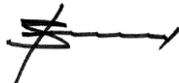
Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Abstimmungs- und Wahlgesetzes Surses zu genehmigen und per Beschlussdatum in Kraft zu setzen.

Tinizong, 13. Juni 2023

Für den Gemeindevorstand Surses:



Leo Thomann
Gemeindepräsident



Beat Jenal
Gemeindeschreiber